

STATUTEN DER FACHSCHAFT VETERINÄRMEDIZINSTUDIERENDE BERN

STAND 17. Dezember 2020

I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

Art. 1 Name

Die Fachschaft Veterinärmedizin der Universität Bern, im Folgenden FVM genannt, ist eine Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB). Sie umfasst alle Studierende, welche Veterinärmedizin studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind.

² Die Fachschaft hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die FVM setzt sich für die fachbezogenen Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der materiellen und ideellen Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und den privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der veterinärmedizinischen Fakultät Bern;
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Veterinärmedizinistudenten.

² Die FVM ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 3 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Sprache

¹ Die offiziellen Sprachen der FVM sind Deutsch und Französisch.

² Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

II. Mittel und Haftung

Art. 4 Mittel

¹ Die FVM erhält jährlich einen Betrag von der Studierendenschaft der Universität Bern (nachfolgend SUB). Näheres regelt das Fachschaftsfinanzierungsreglement der SUB.

² Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

³ Es werden keine Mitgliedschaftsbeiträge erhoben.

Art. 5 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der FVM haftet ausschliesslich das Fachschaftsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 6 Organe der FVM

Die Organe der FVM sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevidierenden;

A. Die Vollversammlung

Art. 7 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

¹Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FVM und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FVM.

² An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

^{2bis} In Fällen zeitlicher Dringlichkeit kann ein Beschluss ausnahmsweise mittels Zirkularbeschluss per E-Mail gefasst werden, wobei den Mitgliedern mindestens fünf Tage Zeit für die Antwort gegeben werden muss. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern zugestellt. Verlangen mindestens zwei Mitglieder eine Diskussion, muss dennoch eine Vollversammlung einberufen werden.

³Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

Art. 8 Einberufung

¹Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen.

²Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FVM, ist eine ausserordentliche Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

³ Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

⁴Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Die Einberufungsvoraussetzungen richten sich nach jenen der ordentlichen Vollversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von 15 Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 9 Durchführung

¹Die ordentliche Vollversammlung muss 15 Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt werden, wobei die Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben sind.

²Die Vollversammlung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

³Ist das Vorstandspräsidium verhindert, so wird die Vollversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

⁴Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

⁵ Stört ein Mitglied die Vollversammlung wiederholt schwer, kann er durch die Versammlungsleitung nach einer Verwarnung für die aktuelle Sitzung des Saales verwiesen werden.

Art. 10 Die Traktandenliste

¹Der Vorstand redigiert die Traktandenliste und bestimmt die Traktanden.

^{1bis} Jedes Fachschaftsmitglied ist berechtigt, bis 10 Tage vor der Sitzung ein Traktandum einzugeben.

² Für die Aufnahme oder Streichung eines Traktandums während der Vollversammlung oder wenn die Traktandenliste geändert werden will, bedarf es eines einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

Art. 11 Die Kompetenzen

¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

²Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevidierenden.

³Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

⁴Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Ausgaben über 1000.— zu bewilligen;
2. Beitritt der FVM zu anderen Organisationen;
3. Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes;
4. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
5. Ausschluss eines Mitgliedes aus der FVM;
6. Genehmigung des Erlasses oder der Revision der Statuten.

⁵Aus praktischen Gründen wird dem Vorstand die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung übertragen. Beschlussfassungen in ausschliesslicher Kompetenz der Vollversammlung bleiben vorbehalten.

B. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Sekretariat, Der Kassiererin* oder dem Kassierer*, der Festmeisterin* oder dem Festmeister* und Vorstandsmitgliedern ohne Amt zusammen.

²Vorstandsmitglieder ohne Amt unterstützen die offiziellen Ämter nach Vorgabe des Vorstandspräsidiums.

³Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

Art. 13 Organisation des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus je mindestens zwei Vertretenden jedes Jahreskurses (Ausnahme 5. Jahreskurs) sowie einer Vertretung des IVSA Vorstandes.

²Stellt ein Jahreskurs keine Vertretung zur Verfügung, so wird einer der zwei vakanten Sitze durch die jeweiligen Klassensprecherinnen* und Klassensprecher* besetzt.

Art. 14 Die Vorstandssitzung

¹Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

²Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

³Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal pro Semester.

⁴Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

²Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

³Stellt ein Jahreskurs mehr als 2 Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dürfen diese maximal 2 Stimmen abgeben.

⁴Stellt ein Jahreskurs nur ein Vorstandsmitglied zur Verfügung, darf dieses nur eine Stimme abgeben.

⁵Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 16 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

²Die Ämter werden anfangs jeder Amtsperiode neu verteilt. Dabei werden Ämter, die besondere technische, schriftliche oder sprachliche Fähigkeiten voraussetzen, den kompetentesten Vorstandsmitgliedern bevorzugt verteilt.

³Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl im Herbstsemester und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

⁴Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als 2 Ämter kumuliert werden.

Art. 17 Amtsentzug und Amtrücktritt

¹Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit aus dem Vorstand enthoben werden.

²Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise von seinem Amt zurücktreten. Die begründete Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes

¹Der Vorstand ist in allen Belangen für die FVM beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

²Der Vorstand bildet die Delegationen für die verschiedenen Fakultätskommissionen. Die Besetzung der Delegationen erfolgt durch Wahl im Vorstand.

³Der Vorstand setzt Studierendenvertretungen in den von der Vollversammlung bestimmten Kommissionen ein.

⁴Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FVM.

⁵Der Vorstand verwaltet die Kasse des FVM innerhalb seiner Kompetenzen.

⁶Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 1000.— pro Jahr.

⁷Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FVM legt er der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

⁸Der Vorstand verfasst ein Vorstandsreglement. Dieses schildert insbesondere die Organisation des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ämtern.

Art. 19 Finanzenverwaltung

¹Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge leisten:

1. einen Beitrag zur Finanzierung der Internetseite der Fachschaft gemäss der Finanzordnung;

²Der Vorstand kann jedes Jahr Darlehen tätigen in Höhe von maximal:

1. 2000.— zu Gunsten des Waldfestes
2. 2000.— zur Durchführung des Tutorfestes
3. 8000.— zur Durchführung des Weihnachtskommers

³Sämtliche Darlehen sind 4 Monate nach dem Weihnachtskommers der FVM vollständig zurück zu zahlen, jedoch spätestens bis 10 Monate nach dem Weihnachtskommers.

⁴Die aus den Festen geschöpften Gewinne werden wie folgt aufgeteilt:

1. 1/3 zu Gunsten der FVM
2. 2/3 zu Gunsten des Jahreskurses

Können die Darlehen nicht innert 10 Monaten nach dem Weihnachtskommers zurückgezahlt werden, dann haften die Studierenden des Jahreskurses für 2/3 der nicht zurückbezahlten Darlehenssumme.

⁵Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, namentlich dem Waldfest, Tutorenfest und Weihnachtskommers, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wobei die Kosten hierfür den Budgets der Veranstaltungen zu gleichen Teilen anzurechnen sind.

^{5bis} Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA wird unter folgenden Bedingungen ein Betrag mindestens in Höhe von 200.- pro Semester bezahlt.

- a. IVSA hat im Gegenzug mindestens eine Veranstaltung für alle FVM Mitglieder pro Semester zu veranstalten
- b. Die Beiträge sind an solche Veranstaltungen gekoppelt und müssen bei Auslassen dieser nicht bezahlt werden.

⁶Der Vorstand kann jährlich folgende Beiträge sprechen:

1. Begleichung der jährlichen IVSA Mitgliederbeiträge sowie der Teilnahmegebühren an den IVSA Kongressen;
2. Begleichung der Fahrkosten für die Teilnahme an der BVVD Mitgliederversammlungen
3. Teilfinanzierung eines Präsenes für Dozierende und Professoren* oder Professorinnen*, sowie andere an der Fakultät angestellte Personen, welche am Weihnachtskommers verabschiedet werden. Um diese finanzielle Unterstützung zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Vorgesehen ist ein Betrag von bis zu 250 Franken.

⁷Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 1000.- kann der Beschluss der Vollversammlung mittels Zirkularbeschlusses eingeholt werden.

⁸Alle weiteren Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

C. Die Rechnungsrevidierenden

Art. 20 Aufgabe

Zwei Rechnungsrevidierende prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Vollversammlung schriftlich Bericht.

Art. 21 Wahl

¹Die Rechnungsrevidierenden werden durch die Vollversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes.

²Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevidierende sein.

³Wiederwahl ist möglich.

IV. Rechtsmittel

Art. 22 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

V. Revisionsbestimmungen

Art. 23 Beschluss und Frist

1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Vollversammlung eine solche mit einfachem Mehr beschliesst.

2 Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von 15 Tagen ist zwingend. Art. 10 Abs. 4 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Vollversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

²Werden diese Statuten nicht genehmigt, wird eine neue Fassung durch eine Statutenkommission verfasst. Die Statutenkommission besteht aus jeweils 2 Vertretenden jedes Jahreskurses (mit Ausnahme des 5. Jahreskurses). Die neue Fassung wird der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Genehmigung durch die Vollversammlung der FVM

Diese Statuten sind an der Vollversammlung vom 29. Oktober 2020 angenommen worden.

Das Vorstandspräsidium:
Lea Gasser

Christoph Petermann

Die*der Protokollführende:
Lea Hiller



.....



.....



.....

Genehmigung durch den Studierendenrat der SUB

Diese Statuten sind an der der Sitzung des Studierendenrates vom 17. Dezember 2020 genehmigt worden.

Das Präsidium des Studierendenrates:

.....